



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

PERSPEKTIVE



AKTIV FÜR GLEICHSTELLUNG
IN DEUTSCHLAND, EUROPA UND WELTWEIT

Mit RECHT zur Gleichstellung!

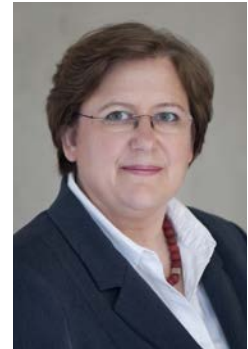
Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung
der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979

2

Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts

Gastbeitrag von Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin Deutsches Institut für Menschenrechte



Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts

Am 9. August 1985 ist die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.¹³ Seitdem ist sie Bestandteil des deutschen Rechts. Ihr volles Potenzial für die Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland hat sie jedoch noch nicht entfaltet. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass die Rechtsverbindlichkeit internationaler Menschenrechtsverträge in Deutschland bislang nicht hinreichend in der Rechtspraxis zum Tragen gebracht wird. Gerade durch ihre innovativen Inhalte kann CEDAW jedoch wichtige Impulse für die Entscheidungen von Behörden und Gerichten, aber auch für die Gesetzgebung in Deutschland setzen.

I. Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit von CEDAW in Deutschland

1. Rechtliche Geltung in Deutschland

Die Frauenrechtskonvention ist ein Menschenrechtsvertrag. Sie hat daher eine völkerrechtliche Dimension und eine innerstaatliche. Durch die Ratifikation von CEDAW hat sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet – gegenüber allen anderen Vertragsstaaten und gegenüber allen Einzelpersonen, die Trägerinnen der subjektiven Rechte aus CEDAW sind. Diese völkerrechtliche Verpflichtung kommt insbesondere in den völkerrechtlichen Verfahren zum Tragen: im Staatenberichtsverfahren, im Untersuchungsverfahren und

im Individualbeschwerdeverfahren (siehe hierzu die Kapitel 3.2 und 4 in diesem Handbuch). Zugleich hat die Frauenrechtskonvention durch das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Vertragsgesetz¹⁴ nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Deutschland auch innerstaatliche Geltung erlangt: Wie alle von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge gilt CEDAW im Rang eines Bundesgesetzes.¹⁵ Ein Vertragsgesetz enthält nämlich neben der Zustimmung zur völkerrechtlichen Ratifikation durch die Bundesregierung einen innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl. Der Vertrag – hier die Frauenrechtskonvention – ist damit Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Gesetzgeber, Regierungen, Verwaltungen und Gerichte in Bund und Ländern müssen die Frauenrechtskonvention ihrer eigenen rechtsstaatlichen Bindung entsprechend beachten. Da CEDAW im Rang eines Bundesgesetzes gilt, hat sie Vorrang vor entgegenstehendem Landesrecht (Artikel 31 GG).

Diese Rechtsverbindlichkeit von CEDAW wirkt sich zum einen bei der Normsetzung und der politischen Gestaltung aus und zum anderen bei Einzelfallentscheidungen. Bei der Normsetzung im Rahmen ihrer Kompetenzen müssen Gesetzgeber, Ordnungsgeber und Satzungsgeber in Bund, Ländern und Kommunen jede Verletzung von CEDAW vermeiden und sie müssen zur inhaltlichen Verwirklichung der Frauenrechtskonvention beitragen. Die Verwirklichung der Frauenrechtskonvention kann auch durch Maßnahmen und Programme erfolgen (näher zu beidem:

13 Bekanntmachung vom 13. November 1985, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1985 II, Seite 1234. Für die DDR war es am 3. September 1981 völkerrechtlich in Kraft getreten.

14 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 25. April 1985, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1985 II, Seite 647.

15 Ständige Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Verträgen, zuletzt etwa Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 –, Rn. 61, http://www.bverfg.de/e/cs20190129_2bvc006214.html.

Kapitel 1 in diesem Handbuch). Hierbei haben Parlamente und Exekutiven einen breiten Gestaltungsspielraum; CEDAW setzt aber insoweit verbindliche Ziele, Maßstäbe und Grenzen.

2. Unmittelbare Anwendbarkeit von CEDAW durch Behörden und Gerichte

Behörden und Gerichten müssen bei Einzelfallentscheidungen CEDAW als Bestandteil des deutschen Rechts berücksichtigen. Dies gilt, wie für alle völkerrechtlichen Verträge, soweit ihre Normen unmittelbar anwendbar (englisch: *self-executing*) sind. Das bedeutet, dass sie ohne weiteren Rechtssetzungsakt für staatliche Akteurinnen und Akteure Pflichten festlegen. Ob dies der Fall ist, ist aus Wortlaut, Inhalt und Zweck der Vertragsnorm zu ermitteln. Die Auslegung erfolgt nach völkerrechtlichen Methoden (näher hierzu Ziffer III). Entscheidend ist dabei, ob die Norm hinreichend bestimmt ist. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob die Norm auch ein subjektives Recht begründen soll (näher hierzu Ziffer II).

a) Hinreichende Bestimmtheit der Norm

Für die Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte bedeutet dies: Bei Entscheidungen, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Gegenstand haben, ist zunächst festzustellen, ob die einschlägigen Bestimmungen von CEDAW hinreichend bestimmt sind. Dies ist – gerade auch angesichts ihrer Konkretisierung durch den CEDAW-Ausschuss (siehe unter Ziffer III) – bei den materiellen Normen der Konvention der Fall (Artikel 1–16). Die spezifischen Rechte, die in den Artikeln 6–16 enthalten sind, sind dabei auch mithilfe der Rahmenartikel (Artikel 1–5) auszulegen. Diese generellen Normen haben zudem auch eine eigenständige Bedeutung. So begründen etwa die Definition von Diskriminierung in Artikel 1 und die Bestimmung der Reichweite der Konvention (Artikel 2) weitreichende und zugleich hinreichend konkrete Verpflichtungen der Staaten, in allen Lebensbereichen jede Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung von Frauen – direkt, indirekt, rechtlich, faktisch, durch den Staat oder durch Private – zu beseitigen.

b) CEDAW-konforme Auslegung

Ist auf diese Weise die staatliche Verpflichtung konkretisiert, so müssen Behörden und Gerichte ihr in ihren Entscheidungen zur Wirksamkeit verhelfen. Zu diesem Zweck haben sie andere anwendbare innerstaatliche Normen (Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Satzungen) konventionskonform auszulegen und anzuwenden. Gerade wenn Behörden Ermessen ausüben, können sie einen Menschenrechtsvertrag wie CEDAW zum Tragen bringen – und müssen das dann auch. Die Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung ist Ausdruck der internationalen Offenheit des Grundgesetzes („Völkerrechtsfreundlichkeit“). Denn im Rechtsstaat Deutschland ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands verstoßen wollte. Eine Grenze für die völkerrechtskonforme Auslegung bildet lediglich – wie bei jeder Auslegung – der Wortlaut der auszulegenden Gesetze.

Sollte sich ein Konflikt ergeben, dann gilt, was bei allen Normkonflikten gilt: Bei Konflikten von Landesrecht mit CEDAW geht das Bundesrecht dem Landesrecht vor (Artikel 31 GG). Dies gilt für alle landesrechtlichen Normen, einschließlich der Landesverfassungen. Bei einem Konflikt von Bundesgesetzen mit CEDAW genießt aufgrund ihrer Gleichrangigkeit das speziellere Gesetz den Vorrang („*lex specialis*“-Regel) und hat das jüngere Gesetz Vorrang („*lex posterior*“-Regel). Gerade bei der letztgenannten Konstellation ist aber besonders eingehend zu prüfen, ob der Gesetzgeber wirklich gegen völkerrechtliche Normen verstoßen wollte. Das Bundesverfassungsgericht scheint bei Menschenrechtsverträgen sogar ganz auszuschließen, dass der Gesetzgeber später widersprechende Gesetze erlassen kann.¹⁶ Angesichts des Bekenntnisses des Grundgesetzes zu den Menschenrechten (Artikel 1 Absatz 2 GG) kann ein späteres Gesetz ohnehin allenfalls dann einem Menschenrechtsvertrag vorgehen, wenn der Gesetzgeber seine Absicht des Völkerrechtsverstößes ausdrücklich geäußert hat.

16 Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015, – 2 BvL 1/12 –, Rn. 76, http://www.bverfg.de/e/ls20151215_2bvl000112.html („Treaty Override“).

Behörden und Gerichte müssen nicht nur Gesetze und untergesetzliche Normen menschenrechtskonform auslegen, sondern sogar die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Anders ist es allein, wenn der grundrechtliche Schutz weiter reicht als der menschenrechtliche. Denn die international kodifizierten Menschenrechte sollen keinen weiter reichenden Schutz auf einzelstaatlicher Ebene verhindern (so ausdrücklich auch Artikel 23 CEDAW). Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur menschenrechtskonformen Auslegung der Grundrechte bezieht sich sowohl auf die Europäische Menschenrechtskonvention als auch auf die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen,¹⁷ also auch CEDAW.

3. Zusammenfassung

Die Frauenrechtskonvention ist in Deutschland für alle Staatsorgane rechtsverbindlich und gilt dabei im Rang eines Bundesgesetzes. Sie hat Vorrang vor dem Landesrecht und verpflichtet alle Staatsgewalt zu ihrer Verwirklichung durch Normsetzung, Maßnahmen und Programme. Ihre materiellen Bestimmungen (Artikel 1–16) sind unmittelbar anwendbar; Behörden und Gerichte müssen sie daher bei Einzelfallentscheidungen berücksichtigen. CEDAW ist bei der Auslegung aller Normen – Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen und Satzungen – in Bund und Ländern heranzuziehen. Insbesondere sind die im Grundgesetz verbrieften Grundrechte im Einklang mit CEDAW auszulegen.

II. Durchsetzbarkeit und Einklagbarkeit von CEDAW

Menschenrechte begründen nicht nur Pflichten für den Staat (objektives Recht), sondern auch Ansprüche für Menschen (subjektive Rechte). Gerade diese subjektiv-rechtliche Dimension bildet den Kern der Menschenrechte: Menschen sind nicht länger bloß Objekte staatlichen Handelns, sondern stehen als Subjekte dem Staat auf Augenhöhe gegenüber. Sie können vom Staat

bestimmtes Handeln und Unterlassen verlangen, und dies mit Recht – den Menschenrechten –, nicht allein als politische Forderung. Gegenüber Verwaltungen können deshalb Menschen ihre Menschenrechte durchsetzen und sogar vor Gericht einklagen. Diese prozessuale Durchsetzbarkeit und Einklagbarkeit von Völkerrechtsnormen setzen in Deutschland voraus, dass eine völkerrechtliche Norm unmittelbar anwendbar ist (siehe unter I.2) und subjektive Rechte verleihen soll. Bei Menschenrechten wie der Frauenrechtskonvention ist dies unproblematisch, denn genau das ist ja – wie ausgeführt – die Idee der Menschenrechte und ihr Zweck. Die materiellen Normen von CEDAW (Artikel 1–16) begründen also subjektive Rechte. Das wird gelegentlich verkannt, weil die Bestimmungen der Frauenrechtskonvention (wie auch die der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen (ICERD) oder teilweise die der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen) als staatliche Pflichten formuliert sind, nicht als individuelle Rechte. So heißt es beispielsweise in einigen Normen „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ...“. Indes ist international anerkannt, dass diese Bestimmungen subjektive Rechte begründen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass Betroffene eine Individualbeschwerde zum CEDAW-Ausschuss erheben können, wenn sie sich in einer dieser Normen verletzt sehen.

Wichtig ist dabei, dass sich der subjektiv-rechtliche Charakter der CEDAW-Bestimmungen auf alle drei menschenrechtlichen Pflichtendimensionen erstreckt: Achtung, Schutz und Gewährleistung. Der Staat darf selbst nicht durch Tun oder Unterlassen verletzen (Achtungspflicht), er muss vor Verletzungen durch Private schützen und solche Verletzungen sanktionieren (Schutzpflicht) und er muss durch Institutionen und Verfahren den Rahmen für die Verwirklichung des Rechts schaffen (Gewährleistungspflicht). So hat der CEDAW-Ausschuss beispielsweise festgestellt, dass ein Staat die subjektiven Rechte einer Frau verletzt hat, weil es kein Frauenhaus gab, das sie mit ihrem behinderten Kind aufnehmen konnte.¹⁸

17 Siehe zuletzt: Bundesverfassungsbericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019, – 2 BvC 62/14 –, Rn. 62, http://www.bverfg.de/e/cs20190129_2bvc006214.html.

18 *A.T. gegen Ungarn*, Entscheidung vom 26. Januar 2005, Beschwerde-Nummer 2/2003, Absatz Nummer 9.4.

Betroffene können sich also gegenüber Behörden und Gerichten auf die subjektiven Rechte, die CEDAW garantiert, berufen und so ihre Beschwerde- oder Klagebefugnis begründen. Behörden und Gerichte müssen die subjektiven Rechte aus CEDAW zum Entscheidungsmaßstab machen, entweder direkt anwenden oder indirekt berücksichtigen. Eine indirekte Berücksichtigung erfolgt, indem CEDAW zur Auslegung des Tatbestands einer einfachgesetzlichen Norm oder zur Bestimmung ihrer Rechtsfolge, insbesondere im Rahmen der Ermessensausübung, herangezogen wird. Praktisch besonders wichtig ist die Berücksichtigung von CEDAW bei der Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz. Mittels der im Ausnahmefall möglichen Verfassungsbeschwerde gegen einen Rechtssatz kann CEDAW sogar gegenüber dem Gesetzgeber durchgesetzt werden.

III. Auslegung von CEDAW

Die Auslegung von CEDAW in Deutschland richtet sich nach der Rechtsnatur von Menschenrechtsverträgen. Wie ausgeführt erteilt das deutsche Zustimmungsgesetz einen Rechtsanwendungsbefehl, demzufolge ein Menschenrechtsvertrag im Rang eines Bundesgesetzes *gilt*. Der völkerrechtliche Menschenrechtsvertrag wird also nicht in deutsches Recht umgewandelt, sondern *gilt als Völkerrecht* im deutschen Recht. Das ist für die Rechtsauslegung praktisch relevant; sie richtet sich nach den völkerrechtlichen Regeln.¹⁹ Das bedeutet insbesondere: Maßgeblich für die Auslegung sind die völkerrechtlich verbindlichen Sprachfassungen, nicht die deutsche Übersetzung. Zudem hat die teleologische Auslegung besonderes Gewicht.

Wichtigstes Hilfsmittel für die Auslegung von CEDAW sind die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (in diesem Band Kapitel 7).²⁰ Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, genießen aber hohe Autorität, weil sie die Rechtsauffassung des zur Vertragsüberwachung eingesetzten Gremiums der Vereinten Nationen widerspiegeln, die dieser im Dialog mit den Vertragsstaaten und

der Zivilgesellschaft fortentwickelt hat. Darüber hinaus sind die Rechtsauffassungen, die der CEDAW-Ausschuss in seinen Entscheidungen in Beschwerdeverfahren und Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokoll (in diesem Band Kapitel 4 und 6) ausdrückt, wichtige Auslegungshilfen – ähnlich wie Gerichtsentscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.

IV. Mehrwert von CEDAW in Deutschland

Welchen Mehrwert hat CEDAW in Deutschland angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung der Geschlechtergleichheit (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG), des Gleichstellungsgebots (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG) und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG)? Der Mehrwert liegt darin, dass die Frauenrechtskonvention ein machtkritisches Verständnis von Diskriminierung verlangt (1.), welches auf die Auswirkungen für Frauen abstellt (2.), eine intersektionale Perspektive verlangt (3.) und wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierung zur Verfügung stellt (4.).

1. Diskriminierung ist Ungleichbehandlung in gesellschaftlichen Machtverhältnissen

Die Frauenrechtskonvention verbietet nicht die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sondern allein die Diskriminierung von Frauen. Dieses asymmetrische Diskriminierungsverbot ist nicht etwa eine Benachteiligung von Männern. Vielmehr macht es deutlich: Diskriminierung ist mehr als Ungleichbehandlung. Diskriminierung ist vielmehr Ausdruck von gesellschaftlichen Machtverhältnissen, und sie ist Instrument, um diese Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten. Es geht um politische Macht, gesellschaftliche Macht und Macht in privaten und familiären Beziehungen. Durch Diskriminierung werden Frauen von Machtpositionen ausgeschlossen. Diskriminierung ist also ein Mittel, um die Herrschaft oder Überordnung von Männern über Frauen herzustellen oder zu bewahren. In diesem Sinne formuliert die Generalversammlung der Vereinten

¹⁹ Diese sind im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge („Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK), vom 23. Mai 1969 kodifiziert, BGBl. 1985 II, Seite 926.

²⁰ Auch hier gilt: In Zweifelsfällen sind die authentischen Sprachfassungen heranzuziehen; online unter <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>.

Nationen: „Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die zur Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt hat.“²¹

Wer dieses menschenrechtlich gebotene machtkritische Verständnis von Diskriminierung zugrunde legt, der fragt bei einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern: Wird hiermit ein gesellschaftliches Machtverhältnis aufrechterhalten? Werden Frauen von Chancen, Ressourcen oder Anerkennung ferngehalten, die gesellschaftliche Macht verleihen? Das ist der kategoriale Unterschied zwischen der Diskriminierung von Frauen und einer Ungleichbehandlung von Männern.

Ein machtkritisches Verständnis von Diskriminierung richtet den Blick auch und gerade auf Verfahren und Institutionen: Welche Strukturen halten die Diskriminierung von Frauen aufrecht? Sind sie von Geschlechterstereotypen geprägt? Welches Bild von einer idealen Führungskraft besteht beispielsweise in einer Organisation?

2. Diskriminierung setzt keine Absicht voraus

Mit „Diskriminierung von Frauen“ meint CEDAW jedes Handeln und Unterlassen, das sich benachteiligend auf Frauen auswirkt. Diskriminierung bemisst sich danach an den exkludierenden Wirkungen für die Betroffenen. Eine Diskriminierungsabsicht ist nicht erforderlich. Das sollte eigentlich längst selbstverständlich sein. Die Rechtspraxis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) lässt erkennen, dass dies immer noch allzu oft verkannt wird. Es geht jedoch nicht darum, eine moralisch verwerfliche subjektive Einstellung zu sanktionieren. Sondern es geht darum, Hindernisse für die gleiche Teilhabe von Frauen in allen Lebensbereichen zu beseitigen.

3. Frauen sind vielfältig – und manche besonders von Diskriminierung betroffen

CEDAW verlangt, Frauen in ihrer Vielfalt wahrzunehmen, und das Zusammenwirken verschiedener Exklusionsmechanismen zu berücksichtigen (Intersektionalität). Mit Artikel 14 enthält die Frauenrechtskonvention sogar eine Vorschrift, die eine spezifische Form der intersektionalen Diskriminierung erfasst – die von Frauen in ländlichen Gebieten.²² Darüber hinaus betont der CEDAW-Ausschuss, dass die Staaten intersektionale Diskriminierung angehen müssen, etwa die Diskriminierung von Frauen, die Minderheiten angehören, die von Rassismus betroffen sind, von Migrantinnen, von Frauen mit Behinderungen, von lesbischen, bisexuellen und transidenten Frauen oder von älteren Frauen. Dies ist eine zwingende Konsequenz aus dem machtkritischen Diskriminierungsverständnis: Gesellschaftliche Machtverhältnisse ergeben sich anhand von Achsen der Ungleichheit und Exklusion, von denen das Geschlecht nur eine ist. Intersektionalität ist deshalb die Lupe, mittels derer die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen erkannt werden.

4. Diskriminierung wird mit CEDAW wirksam bekämpft

CEDAW zielt darauf ab, die Diskriminierung von Frauen wirksam zu bekämpfen. Die Frauenrechtskonvention stellt hierfür zwei wichtige Instrumente zur Verfügung: zeitweilige Sondermaßnahmen und die Pflicht zur Überwindung von Geschlechterstereotypen.

Zeitweilige Sondermaßnahmen (Artikel 4 CEDAW) bedeuten: Wenn allgemeine Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen nicht wirken, dann darf der Staat spezifische Maßnahmen ergreifen, die die tatsächliche Gleichstellung von Frauen beschleunigt herbeiführen. Mit anderen Worten: Frauenförderprogramme bis hin zu Quoten sind erlaubt und gerade keine Diskriminierung. Jeder Staat muss überall dort, wo Frauen benachteiligt sind, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, und hierzu gehören zeitweilige

21 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, Präambel-Absatz 6.

22 Siehe Allgemeine Empfehlung Nummer 34, Seite 242.

Sondermaßnahmen. CEDAW muss also in Deutschland in den Debatten um Parität und um Gleichstellung im öffentlichen Dienst sowie in der Privatwirtschaft ankommen. Hierfür bietet sich die grundgesetzlich gebotene CEDAW-konforme Auslegung des Gleichstellungsgebots aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz an.

Das andere Instrument ist die Pflicht gemäß Artikel 5 CEDAW, auf die Überwindung von Geschlechterstereotypen hinzuwirken. Hier geht es zum Beispiel um Schulbücher oder sexistische Werbung, aber auch darum, dass Gesetze nicht Stereotype verstärken dürfen. Denn der Staat darf nicht durch sein Handeln und seine Ressourcen die Diskriminierung von Frauen aufrechterhalten.

V. Fazit

Geschlechtergerechtigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass alle Menschen in einer Gesellschaft frei und selbstbestimmt leben können. Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) enthält hierfür den verbindlichen, universellen Maßstab.

Die Bedeutung von CEDAW in Deutschland lässt sich in fünf zentralen Botschaften zusammenfassen.

C wie Convention: Die Frauenrechtskonvention ist Bestandteil des deutschen Rechts: Sie begründet Pflichten für alle Staatsorgane und subjektive Rechte für alle Frauen. Sie hat Vorrang vor allem Landesrecht, und sie ist verbindlicher Maßstab für die Auslegung von Gesetzen und Verfassungen in Bund und Ländern. Sie alle sind im Einklang mit CEDAW auszulegen. Insbesondere ist CEDAW bei der Auslegung der im Grundgesetz verbrieften Grundrechte heranzuziehen.

E wie Elimination: Wer die grund- und menschenrechtliche Pflicht zur Beseitigung von Diskriminierung ernst nimmt, muss die Instrumente nutzen, die CEDAW vorsieht: zeitweilige Sondermaßnahmen und die Überwindung von Geschlechterstereotypen.

D wie Discrimination: Diskriminierung ist Ungleichbehandlung in gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Deshalb sind auch die Strukturen, die die Diskriminierung von Frauen aufrechterhalten, zu beseitigen.

A wie Against: Diskriminierung bemisst sich an den exkludierenden Wirkungen für die Betroffenen. Eine Diskriminierungsabsicht ist nicht erforderlich.

W wie Women: Frauen sind vielfältig, und manche besonders von Diskriminierung betroffen. Alle Staatsgewalt hat Frauen in ihrer Vielfalt wahrzunehmen und einander überschneidende und verschärfende Diskriminierungen zu adressieren.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de
Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR235

Stand: September 2020, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

**Dokumentennachweis zu englischen Originalausgaben der Allgemeinen Empfehlungen
in Kapitel 7.3:** CEDAW-Ausschuss (OHCHR), Vereinte Nationen

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Bildnachweis Prof. Dr. Beate Rudolf: Deutsches Institut für Menschenrechte/Anke Illing

Bildnachweis Titelseiten Bundesgesetzblatt: Seite 41 und 53 Bundesanzeiger Verlag

Bildnachweise: Seite 9, 13, 19, 33, 343 BMFSFJ/Thomas Köhler; Seite 59 Gunnar Bergby;
Seite 60 Julia Lenfers

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

 Engagement

 Familie

 Ältere Menschen

 Gleichstellung

 Kinder und Jugend